



Reglement über die Entschädigung von Behörden und Kommissionen

1. Januar 2026

Aktenauflage Wintergemeindeversammlung 2025

Inhaltsverzeichnis

1.	Allgemeine Bestimmungen.....	3
§ 1	Personenbezeichnungen.....	3
§ 2	Zweck.....	3
2.	Gemeinderat.....	3
§ 3	Festlegung der Besoldung.....	3
§ 4	Pensen.....	3
§ 5	Pauschalbesoldung.....	3
§ 6	Zusätzliche Entschädigung Sitzungsgeld	4
§ 7	Stellvertretung	4
§ 8	Spesen.....	4
§ 9	Entschädigung für Mandate.....	5
§ 10	Berufliche Vorsorge.....	5
§ 11	Demission	5
3.	Kommissionen.....	5
§ 12	Sitzungsgeld.....	5
§ 13	Kommissionssessen	5
§ 14	Spesen.....	5
4.	Schlussbestimmungen	6
§ 15	Genehmigung und Inkraftsetzung	6
§ 16	Aufhebung bisherigen Rechts	6
Anhang 1.....		7

Der Gemeinderat erlässt gestützt auf § 37 des Gesetzes über die Einwohnergemeinden (Gemeindegesetz) vom 19. Dezember 1978 (Stand: 1. Juli 2024) folgendes Besoldungs- und Entschädigungsreglement.

1. Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Personenbezeichnungen

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen gelten generell für alle Geschlechter.

§ 2 Zweck

Dieses Reglement regelt die Entschädigung des Gemeinderates und der Kommissionen. Es gilt sinngemäss auch für alle anderen Behörden der Einwohnergemeinde Gebenstorf.

2. Gemeinderat

§ 3 Festlegung der Besoldung

Die Gemeinderatsbesoldung wird durch die Gemeindeversammlung festgelegt.

§ 4 Pensen

Als Grundlage für die Festsetzung der Entschädigung des Gemeinderates werden Annahmen der Pensen vorgenommen. Die Pensen des Gemeinderates betragen gemäss Erfahrungswerten:

- | | |
|-------------------|------|
| a) Gemeindeammann | 50 % |
| b) Vizeammann | 30 % |
| c) Gemeinderat | 25 % |

§ 5 Pauschalbesoldung

¹ Der Anspruch auf Entschädigung beginnt mit Amtsantritt und endet mit Ausscheiden aus dem Amt.

² Zur Errechnung der Besoldung werden folgende Jahresgehälter als Grundlage genommen:

- | | | | | | | |
|-------------------|-----|---------|-------|-----|--------|------|
| a) Gemeindeammann | Fr. | 148'000 | 100 % | Fr. | 74'000 | 50 % |
| b) Vizeammann | Fr. | 114'000 | 100 % | Fr. | 34'200 | 30 % |
| c) Gemeinderat | Fr. | 114'000 | 100 % | Fr. | 28'500 | 25 % |

Diese Besoldungen werden jährlich der Teuerung angepasst. Die Anpassung erfolgt analog der Regelung für das Gemeindepersonal.

² Die Entschädigung versteht sich als Pauschalbesoldung. Darin enthalten sind und werden somit nicht zusätzlich entschädigt:

- Teilnahme an ordentlichen und ausserordentlichen Gemeindeversammlungen mit Vorbereitung, inForum und Informationsveranstaltungen

- Teilnahme an den ordentlichen und stillen Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium
- Teilnahme an ausserordentlichen Gemeinderatssitzungen mit Aktenstudium
- Teilnahme an den Budgetsitzungen mit Vorbereitung und Vorbesprechungen
- Besprechung mit Mitarbeitenden der Verwaltung und Betriebe
- Besprechungen nach Vereinbarung mit Bürgern und anderen Behördenmitgliedern
- Besprechungen, Augenscheine, Abklärungen im Hinblick auf die Behandlung von Geschäften durch den Gemeinderat oder die Gemeindeversammlung
- Gewährung von rechtlichen Gehören und Teilnahme an Einwendungsverhandlungen
- Repräsentationsaufgaben (Teilnahme Neujahrsapéro, Schulschlussfeiern, Bundesfeier, Seniorenachmittag/-ausflug, Neuzuzügeranlass, Personalausflug/-weihnachtsessen, Waldarbeitstag/-umgang, Vereinsveranstaltungen, Feuerwehrhauptübungen, Einweihungs- und Jubiläumsfeiern, Gratulations- und Weihnachtsbesuche)

§ 6 Zusätzliche Entschädigung Sitzungsgeld

Zusätzlich Anspruch auf Entschädigung besteht für:

- Teilnahme als Mitglied oder Delegierter von Kommissionen, Arbeitsgruppen, Vorständen, Verbänden, Wahlbüro, EV Gebenstorf AG etc.
- Teilnahme an Gerichtsverhandlungen
- Teilnahme an Seminaren, Kursen und Weiterbildungsanlässen
- Projektsitzungen, die dem Projekt belastet werden können
- Arbeiten im Auftragsverhältnis
- Halbtätige Spezialthemensitzungen und halb- oder ganztätige Workshops

§ 7 Stellvertretung

Hat ein Behördenmitglied eine länger dauernde und zeitintensive Stellvertretung zu übernehmen, ist es dafür angemessen zu entschädigen.

§ 8 Spesen

¹ Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten eine jährliche Spesenpauschale von

Fr.	3'000	Gemeindeammann
Fr.	2'000	Vizeammann
Fr.	1'500	Mitglieder des Gemeinderates und der Gemeindeschreiber

Damit sind alle Spesen abgegolten, die sich im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit ergeben (z.B. für Telefon, privates Büro, ICT, Fahr- und Verpflegungskosten etc.).

§ 9 Entschädigung für Mandate

¹ Entschädigungen für externe Mandate, in die ein Mitglied der Behörde delegiert wird oder die in einem Zusammenhang mit dem Gemeinderatsamt stehen, sind der Gemeinde abzuliefern.

² Über Ausnahmen im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

§ 10 Berufliche Vorsorge

¹ Übersteigt die Entschädigung den Mindestjahreslohn für die obligatorische berufliche Vorsorge werden Mitglieder von Behörden bei der Pensionskasse der Gemeinde versichert.

² Die Prämien werden gemäss der Regelung beim Gemeindepersonal anteilmässig vom versicherten Behördenmitglied und der Gemeinde getragen.

§ 11 Demission

Die Mitglieder des Gemeinderates erhalten bei Demission ein individuelles Geschenk, sofern sie mindestens eine ganze Amtsperiode als Behördenmitglied tätig waren.

3. Kommissionen

§ 12 Sitzungsgeld

¹ Die Mitglieder von Kommission und Arbeitsgruppen haben Anspruch auf Sitzungsgeld. Sie erhalten keine pauschale Entschädigung. Die Ansätze sind im Anhang 1 geregelt.

² Der Vorsitzende oder Aktuar ist für die Führung der Präsenzliste verantwortlich sowie für die korrekte Abrechnung der Sitzungsgelder Ende Jahr mit der Abteilung Finanzen.

§ 13 Kommissionssessen

Alle zwei Jahre werden die Mitglieder der ständigen Kommissionen, bei denen Gebenstorf Leitgemeinde ist, und die Mitglieder des Wahlbüros zu einem von der Gemeinde organisierten Kommissionssessen eingeladen.

§ 14 Spesen

Soweit nicht in der Pauschalentschädigung oder in den Pauschalspesen enthalten, haben Behörden- und Kommissionsmitglieder Anspruch auf Vergütung der Auslagen, welche ihnen in Ausübung der kommunalen Aufgaben entstehen. Es gilt hierfür das Spesen- und Entschädigungsreglement für das Gemeindepersonal (§§ 1 bis 9)

4. Schlussbestimmungen

§ 15 Genehmigung und Inkraftsetzung

Dieses Reglement wurde am von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt und tritt per 1. Januar 2026 in Kraft.

§ 16 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieses Reglements werden alle diesem Reglement widersprechenden kommunalen Entscheid oder Erlasse aufgehoben.

Gebenstorf,

GEMEINDERAT GEBENSTORF

Sig. Fabian Keller
Gemeindeammann

Sig. Fabienne Fischer
Gemeindeschreiberin

Anhang 1

Sitzungsgelder

Kommissionen Sitzungsgeld *	Fr.	35.00	pro Std.
Zuschlag für Präsident und Aktuar	Fr.	15.00	pro Sitzung
Taggeld ganzer Tag	Fr.	300.00	
Taggeld halber Tag	Fr.	150.00	
Wahlbüro Werktag	Fr.	35.00	pro Std.
Wahlbüro Sonntag	Fr.	40.00	pro Std.

*Abrechnung pro Halbestunde

Fahrtspesen

Privater Personenwagen	Fr.	0.70	pro km
Private Motorräder, Roller	Fr.	0.30	pro km

Verpflegungskosten

Entschädigung pro Hauptmahlzeit	Fr.	25.00	pro Hauptmalzeit
---------------------------------	-----	-------	------------------